

## **Einführung einer „kleinen Bauvorlageberechtigung“ für Meisterinnen und Meister des Maurer-, Betonbauer-, und Stahlbetonbauerhandwerks sowie des Zimmererhandwerks**

*Beschluss des NRW-Handwerksrats vom 18. November 2021*

Wohnungsbau, Energieeffizienz und Klimaschutz sind Aufgaben, die in den kommenden Jahren hohe Investitionen im Gebäudesektor verlangen. Deshalb ist es richtig, dass in Nordrhein-Westfalen in den zurückliegenden Jahren viele Maßnahmen ergriffen wurden, um das Bauen einfacher und schneller zu machen und bürokratische Hemmnisse aus dem Weg zu räumen. Denn entscheidend ist für diese Zielsetzungen, dass private Eigentümer Kapital für mehr Wohnungsbau und für die Modernisierung des Gebäudebestandes in die Hand nehmen.

Bei der kurzfristigen Umsetzung von Bauvorhaben erwarten Bauherren zunehmend die Abwicklung aus „einer Hand“. Hierzu zählt neben der Erstellung der Baumaßnahme auch die „formale“ Abwicklung mit dem Bauaufsichtsamt. Nahezu alle Bundesländer haben deshalb inzwischen Möglichkeiten geschaffen, dass bei kleineren Bauvorhaben auch qualifizierte Handwerksmeisterinnen und -meister Bauvorlagen erstellen können. Derzeit besteht in den Bundesländern Bayern, Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein eine sogenannte „Kleine Bauvorlageberechtigung“, die bestimmte Handwerksmeister in der Regel für die Gebäudeklassen 1 bis 3 in den Kreis der Bauvorlageberechtigten aufnimmt. Zuletzt wurde eine solche Regelung in Sachsen-Anhalt eingeführt.

Darüber hinaus regeln die Bundesländer Saarland, Sachsen, Thüringen, Mecklenburg-Vorpommern, dass Bauvorlagen, die „üblicherweise von Fachkräften mit anderer Ausbildung verfasst werden“, von der Regel ausgenommen werden, dass die Bauvorlage nur den als Bauvorlageberechtigten benannten Personen verfasst werden muss. Die Brandenburgische Bauordnung verweist in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister und konkretisiert die von dieser Ausnahmeregelung erfassten Bauvorhaben.

Damit gibt es lediglich in zwei Bundesländern – nämlich Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen – keine Regelung, die die Bauvorlage auch für Personen öffnet, die nicht akademisch, sondern über die berufliche Bildung qualifiziert sind. Das Fehlen einer solcher Öffnungsklausel in den beiden Bundesländern ist nicht sachgerecht, erschwert Bauinvestitionen und diskriminiert die berufliche Bildung.

Die Bauvorlageberechtigung für Handwerksmeister würde auch in Nordrhein-Westfalen helfen, Baumaßnahmen entbürokratisieren und Baukosten zu senken.

Planungsengpässe bei Architekten und Ingenieuren könnten so umgangen werden. Interessierte Eigentümer und Bauherren könnten nach wie vor auf die besonderen Planungskompetenzen von Architekten und Ingenieuren zurückzugreifen. Über die Akzeptanz wird der Markt entscheiden.

Die Einführung einer „Kleinen Bauvorlageberechtigung“ für Meisterinnen und Meister des Zimmererhandwerks und des Maurer-, Betonbauer- und Stahlbetonbauerhandwerks sowie für gleichwertig Qualifizierte in Nordrhein-Westfalen wäre ein Schritt zur Gleichwertigkeit und Attraktivität der beruflichen Bildung. Dem Handwerk geht es dabei keineswegs um eine vollständige Gleichstellung der Leistungserbringung mit den planenden Berufen oder gar um Wettbewerbsverzerrungen zugunsten des Handwerks. Im Kern stehen die Leistungen, die durch die Betriebe unmittelbar erbracht werden und die Bestandteil der Qualifikationen sind, die gemäß Meisterprüfungsverordnung ohnehin erworben werden müssen. Eine ausgewogene Regelung für Nordrhein-Westfalen, die Einwände der Freien Berufe konstruktiv aufgreift, sollte folgende Punkte umfassen:

- Beschränkung auf die Gebäudeklassen 1 und 2,
- zusätzliche Qualifikationsanforderung durch mindestens fünfjährige Erfahrung als Betriebsinhaber oder Betriebsleiter
- zusätzliche Qualifikationsanforderung durch eine 80-stündige Fortbildung in Ergänzung zur Meisterfortbildung (analog zur Einstiegsqualifizierung im Sachverständigenwesen des Handwerks),
- zusätzliche Qualifikationsanforderung durch eine jährliche Weiterbildungspflicht von 8 Stunden analog zu den gesetzlichen und satzungsrechtlichen Weiterbildungsverpflichtungen für Architekten und Ingenieure,
- gleichwertige Pflicht zum Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung analog zu den gesetzlichen und satzungsrechtlichen Verpflichtungen der Architekten und Ingenieuren im Sinne des Verbraucherschutzes,
- Nachweispflichten gegenüber den Bezirksregierungen, die eine Liste der Bauvorlageberechtigten gemäß § 67 (3) Nr. 7 führen.

Hierzu wird folgender Formulierungsvorschlag für § 67 Abs. 3 der Landesbauordnung unterbreitet:

*(3) Bauvorlageberechtigt ist, wer (...)*

*Nr. 7:*

*die Meisterprüfung des Maurer-, Betonbauer-, Stahlbetonbauerhandwerks oder des Zimmererhandwerks abgelegt hat oder diesen Personen, mit Ausnahme von § 7 b und § 8 der Handwerksordnung, handwerksrechtlich gleichgestellt ist sowie zusammenhängend mindestens fünf Jahre in dem Gewerk selbständig oder als Betriebsleiter tätig gewesen ist, für Bauvorlagen in Bezug auf die Gebäudeklassen 1 und 2. Bauvorlageberechtigte nach Nr. 7 Satz 1 müssen neben der beruflichen Qualifikation und Erfahrung auch den Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung erbringen. Darüber hinaus ist eine Einstiegsfortbildung im Umfang von 80 Stunden sowie eine jährliche Weiterbildung von 8 Stunden nachzuweisen. Unter Nachweis dieser Voraussetzungen können sich Bauvorlageberechtigte in ein Verzeichnis eintragen lassen, das bei den Bezirksregierungen zu führen ist.*